

Regierungsratsbeschluss

vom 14. März 2006

Nr. 2006/510

Gemeinde Gunzgen: Verlängerung der Konzession zur Grundwasserentnahme an die Astrada Kies AG, Gunzgen (GB Nr. 851)

1. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. 3508 vom 23. Juni 1961 wurde der Firma Kies-, Beton- und Teerasphalt AG, Gunzgen, die Bewilligung zur Grundwasserentnahme für den Betrieb einer Kieswaschanlage und für die Wasserversorgung des Waldhauses des Natur- und Vogelschutzvereines erteilt. Mit Beschluss Nr. 4620 vom 18. August 1981 wurde die Bewilligung um 10 Jahre bis zum 23. Juni 1991 verlängert. Mit Beschluss Nr. 1043 vom 31. März 1992 wurde die Konzession um weitere 10 Jahre bis zum 23. Juni 2001 verlängert und zudem festgelegt, dass das Wasser nur solange als Trinkwasser genutzt werden darf, bis der Kiesabbau die provisorische Schutzzone tangiert. Die konzessionierte Entnahmemenge betrug 500 l/min und max. 300 m³ täglich.

Mit Schreiben vom 19. bzw. 28. Januar 1999 wurde der Natur- und Vogelschutzverein Gunzgen bzw. das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn darüber informiert, dass der Kiesabbau in den Bereich der provisorischen Schutzzone vorgestossen sei und das gepumpte Grundwasser deshalb nur noch als Brauchwasser zu verwenden sei.

Aus der Verlegung der Abbau- und Auffüllflächen in den Perimeter des bewilligten Zonen- und Gestaltungsplanes für das Kiesabbaugebiet Forenban, Gunzgen, (RRB Nr. 2509 vom 17. Dezember 2001) ergab sich die Notwendigkeit eines neuen Standortes für die Grundwasserentnahmestelle. Die planerischen Arbeiten sowie ungünstigen hydrogeologischen Bedingungen führten zu Verzögerungen der notwendigen Arbeiten für die Erstellung des Versuchsbrunnens.

Dr. Henri Kruysse, Geologe, Solothurn, hat im Namen der heutigen Besitzerin, die Astrada Kies AG, Gunzgen, mittels Schreiben vom 13. Februar 2006 um eine erneute Verlängerung der Konzession und gleichzeitig um die Erhöhung der maximalen Entnahmemenge auf 2'000 l/min sowie um Verlegung des Brunnenstandortes ersucht.

Der erhöhte Wasserbedarf ist notwendig, weil kein Nassabbau mehr erfolgt und der Rohstoff deshalb ausschliesslich trocken abgebaut wird und somit ungespült ins Werk angeliefert wird. Zudem wird sämtlicher Rohstoff veredelt und kein Kies mehr ab Wand ausgeliefert. Obschon ein grosser Teil des Brauchwassers aus dem Schlammbecken rezykliert wird, muss beim Anfahren der Anlage (frühmorgens), wenn noch kein Rücklaufwasser zur Verfügung steht, kurzfristig bis zu 2'000 l/min aus dem Grundwasser gefördert werden können. Das ausschliesslich als Brauchwasser verwendete Grundwasser wird über den Schlammweiher zu 80% wiederversickert; 20% wird bei der Betonproduktion verwendet und verdunstet am Bestimmungsort.

Aufgrund des geplanten Kiesabbaues wird das Haus des Natur- und Vogelschutzvereins Gunzgen versetzt und an die Wasserversorgung der Gemeinde Gunzgen angeschlossen. Das Haus wird nicht mehr an die neu zu erstellende Grundwasserfassung angeschlossen.

2. Beschluss

Gestützt auf § 14 Abs. 1 Ziffer 2 und § 58 Wasserrechtsgesetz (WRG; BGS 712.11) sowie § 6 Abs. 1 Wasserrechtsverordnung (WRV; BGS 712.12) wird die mit RRB Nr. 3508 vom 23. Juni 1961 ausgestellte Konzession zur Grundwassernutzung auf GB Nr. 851 unter folgenden Auflagen und Bedingungen verlängert:

- 2.1 Die Verlängerung der Konzession wird auf die neue Inhaberin der Kiesgrube, die Astrada Kies AG, Gunzgen, ausgestellt.
- 2.2 Die Verleihung bezieht sich auf die neu erstellte Fassung bei Koordinaten 630.388/239.039. Die Konzession für die 1965 erstellte Grundwasserfassung (Koordinaten: 630.437/238.931) erlöscht mit Inkrafttreten der Verleihung für die neue Fassung. Der Rückbau der alten Grundwasserfassung hat nach den Angaben im Konzessionsgesuch vom 13. Februar 2006 raschmöglichst zu erfolgen. Der Rückbau ist dem Amt für Umwelt (AfU) rechtzeitig zur Abnahme anzumelden.
- 2.3 Die maximal zulässige Förderleistung beträgt 2'000 l/min. Die Wasserentnahme darf nur mit einer fest installierten elektrischen Pumpanlage erfolgen. Eine Dieselpumpe ist nicht gestattet.
- 2.4 Es darf nur ein allfälliges Flockungsmittel verwendet werden, dessen auf Polyacrylamidbasis ermittelter Restmonomergehalt unter 0.1% liegt.
- 2.5 Das Grundwasser darf ausschliesslich zur Aufbereitung von Kies verwendet werden.
- 2.6 Es darf ausschliesslich Wasser wiederversickert werden, welches über die zwei Absetzbecken und das Klärbecken (bewilligter Gestaltungsplan GP Nr. 1986 vom 5. Februar 2004) entschlammte und gereinigt worden ist.
- 2.7 Für die Bestimmung der Entnahmemenge und zur kontinuierlichen Aufzeichnung des Wasserstandes sind geeignete Apparaturen einzurichten und zu betreiben. Die Apparate sind zu eichen und jene für die Grundwasserspiegelmessungen auch zu nivellieren. Die Eichung und die Nivellierung sind periodisch zu überprüfen. Die tatsächlichen Entnahmemengen des Vorjahres sowie die entsprechenden Aufzeichnungen sind dem AfU jeweils auf Anfrage zu stellen.
- 2.8 Der laufende Ausbau der neuen Fassung hat so zu erfolgen, dass der Entnahmegraben an der Oberfläche mit verschliessbarem Aufsatz versehen wird, wobei der Aufsatz auch bei laufendem Pumpbetrieb dicht sein muss. Ferner ist der Schacht gegenüber dem gewachsenen Terrain und der späteren Auffüllung so abzudichten, dass kein Oberflächenwasser etc. eindringen kann. Im Übrigen ist der Entnahmegraben vor äusseren Einwirkungen wie mutwilligen Beschädigungen, Unwetter, Fehlmanövern mit Fahrzeugen etc. zu sichern.
- 2.9 Der erstellte Schacht mitsamt Pumpanlage ist dem AfU zu gegebener Zeit zur Abnahme anzumelden.

- 2.10 Vertretern des AfU ist der Zugang bei Bedarf zu gewährleisten.
- 2.11 Die Verleihung wird rückwirkend auf den Ablauf der letzten Konzession am 23. Juni 2001 für eine Dauer von 30 Jahren bis zum 23. Juni 2031 verlängert. Die Verleihung kann nach Ablauf dieser Frist, wenn dem nichts entgegensteht, erneut verlängert werden.
- 2.12 Spätere, wesentliche Änderungen der Anlage bedürfen der Zustimmung der Gewässer-schutzbehörde.
- 2.13 Die Astrada Kies AG, Gunzgen, haftet für alle Schäden und Nachteile, welche durch den Betrieb der Grundwasserfassung entstehen können.
- 2.14 Die Verleihung kann bei Nichterfüllen der aufgeführten Bedingungen nach erfolgloser schriftlicher Mahnung ohne Entschädigung zurückgezogen werden. Sie kann beim Eintreten besonderer Umstände ohne Entschädigung mit neuen Auflagen verbunden werden. Das Bau- und Justizdepartement hat das Recht, allenfalls erforderliche Sicherheitsmassnahmen auf Kosten der Bewilligungsinhaberin anzuordnen. Zu Zeiten allgemeinen Wassermangels kann der Regierungsrat den Bezug von Wasser, insbesondere zu industriellen Zwecken, ohne irgendwelche Entschädigungsfolgen für den Staat, einschränken und das Wasser unter Abwägung der Interessen für andere, dringendere Bedürfnisse verwenden lassen.
- 2.15 Für die Nutzung öffentlicher Grundwasser ist dem Staat, gestützt auf § 46 WRG und § 56 a) Ziffer 2 Kat. C kantonaler Gebührentarif (GT; BGS 615.11) vom 24. Oktober 1979 (Stand 1. August 2005), eine jährliche Nutzungsgebühr zu bezahlen, wofür jeweils separat Rechnung gestellt wird.
- 2.16 Bestehende und künftige Gesetze und Verordnungen bleiben vorbehalten.
- 2.17 Vorbehalten bleiben allfällige bauliche Auflagen durch die örtliche Baubehörde.
- 2.18 Die öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch auf der Parzelle GB Nr. 851 gemäss § 61 Ziff. 4 WRG als "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers" auf Kosten der Astrada Kies AG, Gunzgen, anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal.
- 2.19 Die Astrada Kies AG, Gunzgen, hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 1'400.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'423.--, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Astrada Kies AG, Härkingerstrasse 1, 4617 Gunzgen

Genehmigungsgebühr Fr. 1'400.-- (KA 431001/ A 80052 TP 212/220)

inkl. Abnahme:

Publikationskosten: Fr. 23.-- (KA 435015/ A 45820)

Fr. 1'423.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (HPK ad acta 212.089.002, FS SEG, jeweils mit Planunterlagen) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt (SO, nach Ablauf der Beschwerdefrist Aufnahme in GASO (neues Objekt),
GASO-Akten, Konzi und Konzessionsakten)

Amt für Umwelt (SO, nach Ablauf der Beschwerdefrist, z.Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof,
Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, Grundbuchamt: mit der Bitte um Eintrag der An-
merkungen gemäss Ziffer 2.18 des vorliegenden Beschlusses), mit Planunterlagen

Kantonale Finanzkontrolle

Gemeindeverwaltung Gunzgen, 4617 Gunzgen, mit Planunterlagen

Dr. Henri Kruysse, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn, mit Planunterlagen

Büro spatteneder oekologie ag, Dorfchärn 1, 5037 Muhen, mit Planunterlagen

Astrada Kies AG, Härkingerstrasse 1, 4617 Gunzgen, mit Planunterlagen und Rechnung, **lettre sig-
nature** (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt (SO, nach Ablauf der Beschwerdefrist, z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amts-
blatt: "Gemeinde Gunzgen: Genehmigung eines neuen Brunnenstandortes sowie Verlängerung
und Erhöhung der Konzession zur Grundwasserentnahme von 2'000 l/min an die Astrada
Kies AG, Härkingerstrasse 1, 4617 Gunzgen, auf GB Nr. 851.")